

# Gemeinde Eichenau

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Nummer: 2022/060</b>	<b>Datum: 12.04.2022</b>
<b>Öffentlichkeitsstatus:</b>	<b>öffentlich</b>	

<b>Amt:</b>	<b>Bauamt</b>	<b>Aktenzeichen:</b>	<b>BV-La</b>
<b>Verfasser/in:</b>	<b>Anne Lang</b>		
<b>Sitzung</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	
<b>Gemeinderat</b>	<b>26.04.2022</b>	<b>beschließend</b>	

**Betreff:** TOP 9  
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes  
Stellungnahme der Gemeinde

---

## Anlagen:

Entwurf der Überschwemmungsgebietsverordnung

Darstellung der Rechtslage nach Erlass der Überschwemmungsgebietsverordnung

## Vortrag:

Nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Länder verpflichtet innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein HQ<sub>100</sub> und die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete durch Rechtsverordnung festzusetzen bzw. vorläufig zu sichern, um Personen- und Sachschäden bei künftig zu erwartenden Hochwasserereignissen zu minimieren.

Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gilt daher u.a. ein grundsätzliches Bauverbot, von dem unter Vorlage spezifischer Nachweise im Einzelfall abgewichen werden kann. Außerdem ist grundsätzlich die Ausweisung neuer Baugebiete untersagt. Im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gibt es ebenfalls zweckdienliche Vorschriften (z.B. Verbot neuer Heizölverbraucheranlagen, bzw. Nachrüstungsgebot für bestehende Anlagen). Auf die beigefügte Darstellung der Rechtslage nach Erlass der Überschwemmungsgebietsverordnung wird verwiesen.

Im Januar 2016 wurde das Überschwemmungsgebiet für den Starzelbach mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vorläufig gesichert.

Nach der vorläufigen Sicherung gilt eine Frist von 5 Jahren, um ein Festsetzungsverfahren abzuschließen.

Mit Bekanntmachung vom 20.11.2020 wurde die Geltungsdauer der vorläufigen Sicherung des ermittelten Überschwemmungsgebietes um zwei Jahre verlängert und endet somit mit Ablauf des 11.01.2023.

Die Unterlagen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes wurden am 15.04.2021 vom Wasserwirtschaftsamt dem Landratsamt Fürstenfeldbruck übergeben.

Im nun folgenden Festsetzungsverfahren findet erstmalig die Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Die Unterlagen sind seit dem 04.04. und bis zum 04.05.2022 öffentlich ausgelegt.

In diesem Zuge hat auch die Gemeinde Eichenau bis zum 18.05.2022 die Möglichkeit Einwendungen geltend zu machen.

Laut Wasserwirtschaftsamt haben sich, im Vergleich zum Überschwemmungsgebiet der vorläufigen Sicherung, „größtenteils nur geringfügige Änderungen ergeben“

Die Auswirkungen der festgesetzten und des vorläufigen festgesetzten Überschwemmungsgebietes unterscheiden sich nicht.

Aus fachlicher Sicht gibt es keinen Grund das ermittelte Überschwemmungsgebiet anzuzweifeln. Die Verwaltung sieht daher keinen Anlass für Einwendungen.

Um das Hochwasserrisiko zu vermindern und den sich aus der Festsetzung des Überschwemmungsgebiets ergebenden Restriktionen entgegen zu wirken, wird in Zusammenarbeit mit anderen von der Auswirkungen betroffenen Gemeinden derzeit ein interkommunales Hochwasserschutzkonzept erarbeitet

**Vorschlag zum Beschluss:**

Die Gemeinde Eichenau hat keine Einwendungen gegen das festzusetzende Überschwemmungsgebiet und gibt keine Stellungnahme ab.

Das Interkommunale Hochwasserschutzkonzept soll vorangetrieben werden.

.....  
Peter Münster, Erster Bürgermeister

.....  
Sachbearbeiter